Kundmachung / Bekanntmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 25. September 2022 wird gemäß § 38 Abs. 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 kundgemacht:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit		barriere-	Verbots-
			von	bis	frei	zone
1	Volksschule Oberndorf i.T. (Veranstaltungssaal), Volksschule Oberndorf in Tirol	6372 Oberndorf in Tirol - Rerobichlstraße 11	07:00	14:00	ja	50 m, Umkreis Wahllokal mitsamt Parkplatz und Gehsteig bis Einfahrt Rerobichlstraße 11

2. Wahlzeit

Während der Wahlzeit ist die **Stimmabgabe durchlaufend** möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher **Lichtbildausweis** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen), aus dem die **Identität des Wählers** ersichtlich ist, oder eine sonstige amtliche Urkunde, mit der die Identität nachgewiesen werden kann, vorzulegen. **Verschlossene Wahlkarten** können am Wahltag nur mehr bei der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, während der Wahlzeit dieser Wahlbehörde abgegeben werden.

- 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone
- a) **jede Art der Wahlwerbung,** wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und Wahlwerberlisten und dergleichen,
- b) jede Ansammlung von Menschen und
- c) das Tragen von Waffen (außer durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) verboten.

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,- Euro geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 30.08.2022

abgenommen am 26.09.2022

Der Bürgermeister

Hans Schweigkofler